

Sportgemeinschaft Blau-Weiß Beelitz 1912/90 e.V. Vereinsatzung der SG Blau-Weiß Beelitz 1912/90 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen SG Blau-Weiß Beelitz 1912/90 e.V., sein neuer Gründungstag ist der 15. August 1990.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Beelitz.
3. Die Vereinsfarben sind blau/weiß; das Vereinswappen sind Buchstaben SGB und Ziffern 1912/90 e.V.
4. Der Verein verpflichtet sich Änderungen dieser Vereinsatzung unverzüglich nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der SG Blau-Weiß Beelitz 1912/90 e.V., mit Sitz in Beelitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, sowie dem Gesundheits- und Rehasport.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische und kirchliche Neutralität. Er räumt seinen Mitgliedern, Völkern und Rassen gleiche Rechte ein und verfolgt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der Jugendbereich kann seine Arbeit selbständig auf der Grundlage der Jugendordnung gestalten.

§ 3

Vereinsvermögen

1. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
2. Für sämtliche finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
3. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Beelitz, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 4

Verbandsangehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des LSB-B e.V.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom LSB-B und deren Fachverbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen und Statuten) an.
3. Die vom LSB-B im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
Der Austritt aus dem LSB-B kann durch Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind:

- a) die aktiven Mitglieder, die sind ausübende Sportler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) die Ehrenmitglieder.

3. Außerordentliche Mitglieder sind die Jugendlichen unter 18 Jahren.

4. Ehrenmitglieder im Sinne von Ziffer 2 sind von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu wählen. Die Vorschläge sind zu begründen.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die bereit ist, an den Aufgaben und Zielen mitzuwirken, die Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln. Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein. Bei Minderjährigen bedarf der Antrag zusätzlich der Unterschrift der/des Sorgerechtsinhaber/s.

2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Übergabe des dafür vorgesehenen Aufnahmeantrags an den 1. Vorsitzenden der SG Blau-Weiß Beelitz 1912/90 e.V. erforderlich. Widerspricht der Vorstand dem Antrag nicht schriftlich binnen 2 Wochen nach Eingang, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem ersten Kalendertag des der Antragsübergabe folgenden Monats. Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des betreffenden Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereines das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2. Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen der Person und des Vereins oberstes Gesetz sein.

2. Den Anordnungen des Vorstandes und den von ihm bestellten Ausführungsorganen haben die Mitglieder Folge zu leisten

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss.

2. Der Austritt ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden der SG Blau-Weiß Beelitz 1912/90 e.V. erklärt werden. Die Austrittserklärung muss eigenhändig, bei Minderjährigen zusätzlich von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder deren anhängigen Ordnungen,
- b) bei Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,

- c) bei Rückstand mit der Zahlung der betreffenden Mitgliedsbeiträge für mehr als 3 Monate oder Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn das Mitglied vorher gemahnt und dabei auf die Folgen aufmerksam gemacht worden ist.
- d) bei grobem unsportlichem Verhalten.
- e) bei grobem vereinsschädigendem Verhalten.

5. Über den Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens, das von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und des Sachverhalts beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand binnen 4 Wochen. Beschließt der Vorstand die Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist das belastete Mitglied unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Seine etwaigen Vereinsämter ruhen bis zur Entscheidung. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen nach Einleitung des Verfahrens. Während dieser Zeit ist das belastete Mitglied anzuhören. Wird die Anhörung durch das Mitglied vorsätzlich versäumt, gilt dies als Bestätigung der Vorwürfe. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann binnen von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Vereinsbeirat erhoben werden. Dieser entscheidet innerhalb von 14 Tagen mit einfacher Mehrheit. Eine Entscheidung ist dem Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen.

6. Mitglieder, die die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, sind auszuschließen.

7. Die Streichung erfolgt unter den Bedingungen von § 10; Abs. 4; Teil c, wenn darüber hinaus der Aufenthaltsort des Mitgliedes nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zu ermitteln wäre. Die Entscheidung über die Streichung obliegt dem Vorstand.

§ 11

Beiträge

1. Jedes in den Verein aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Einzelheiten zu Gebühren und Beiträgen regelt die Beitragsordnung des Vereins.

II. Organe

§ 12

Die Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat

§ 13

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich unmittelbar nach Ende des Geschäftsjahres statt; sie wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch Aushang im Vereinshauskasten, schriftliche Einladung über die Abteilungsleiter und durch die Veröffentlichung auf der Homepage einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichem, mit Gründen versehenem Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Angelegenheiten, die in der letzten Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer neuen außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.
3. Die Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt einem vom Vorstand beauftragtem Vereinsmitglied nach Bestimmung der Geschäftsordnung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins. Ihr obliegt die Wahl der Vereinsorgane und Ausschüsse sowie deren Abberufung oder einzelner Ihrer Mitglieder.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. allgemeiner Jahresbericht des Vorstandes mit einem Ausblick auf das kommende Geschäftsjahr
 - b. Bericht des Kassenwartes

- c. Bericht des Kassenprüfungsausschusses
- d. Diskussion und Abstimmung über die Berichte
- e. eventuelle Ehrungen
- f. Anträge
- g. Entlastung des Vorstandes
- h. Neuwahlen (in vierjährigem Rhythmus)
- i. Sonstiges.

6. Wahlen: Alle Vereinsorgane werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

7. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich zu stellen und müssen 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließt.

8. Satzungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen vor der MV zum Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden.

Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen gelten für die Mitgliederversammlung die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

10. Wahlen zu den Vereinsorganen sind geheim, es sei denn, dass nur ein Kandidat für das betreffende Amt vorgeschlagen ist. Die schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl muss vorliegen, wenn der Kandidat nicht persönlich der Mitgliederversammlung beiwohnt. Arbeitnehmer des Vereins sind nicht wählbar.

11. Über ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden, gegebenenfalls von seinem Stellvertreter, sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Schaukasten vor dem Vereinshaus und auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.

13. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Ehrenmitgliedschaft aufzuheben. Die Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft ist durch den Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden und
- b) 2. Vorsitzenden.

Jeder von diesen beiden Vorsitzenden vertritt einzeln den Verein.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. 3. Vorsitzenden
- b. Kassenwart
- c. Geschäftsführer
- d. stellvertretenden Geschäftsführer
- e. soweit vorhanden, dem Jugendleiter
- f. stellvertretender Kassenwart

3. Zur erweiterten Vorstandssitzung werden alle Abteilungsleiter geladen.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der besonders der Aufgabenkreis, die Zusammenarbeit und die Informationspflicht der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Sitzungsturnus geregelt sein müssen.

5. Der Vorstand ist geschäftsführend und hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Rechtsgeschäfte sind ausschließlich durch den Vorstand zu regeln.

6. Der Vorstand ist berechtigt Einzelvollmachten auszustellen.

7. Bei Stimmgleichheit, zu Abstimmungen in den Vorstandssitzungen, entscheidet der 1. Vorsitzende. Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden wird die Entscheidung durch ein Vorstandsmitglied, entsprechend der aufgeführten Reihenfolge nach § 14 dieser Vereinssatzung, getroffen.

8. Die Kooptation eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist bei wichtigen Gründen möglich. In diesem Fall ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Wahl des kooptierten Vorstandsmitglieds durchzuführen.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung der Ziele des Vereins für erforderlich erachtet. Näheres regelt eine Vereinsordnung.

2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, außer 1. und 2. Vorsitzenden ist der Vorstand berechtigt ein Mitglied des Vereins ersatzweise zu berufen. Die Wahl ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins von grundlegender Bedeutung sein können, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

4. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand Rechenschaft vor der Mitgliederversammlung abzulegen.

5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 16

Der Beirat und seine Aufgaben

1. Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und besteht aus 3 Personen. Wählbar sind ordentliche Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 25. Lebensjahres.

2. Mitglieder des Beirates sind auch die Ehrenvorsitzenden kraft ihres Amtes.

3. Der Beirat berät den Vorstand, ahndet Verstöße und entscheidet bei Widersprüchen in Ausschlussverfahren.

§ 17

Der Kassenprüfungsausschuss und seine Aufgaben

Der Kassenprüfungsausschuss wird durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und besteht aus 3 Personen. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und alle Kassenkonten mindestens einmal jährlich in Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Auf Antrag können dem Vorstand die Ergebnisse bekannt gegeben und erläutert werden. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.

§ 18

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, der Benutzung von Anlagen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 19

Abteilungen

1. Abteilungsleiter werden durch den Vorstand berufen, sowie abberufen und sind dem Vorstand rechenschaftsschuldig

2. Die Abteilungen sind wirtschaftlich und finanziell nicht selbständig.

3. Der Vorstand ist angehalten, den Abteilungen prozentual ihrer Zahl der Mitglieder, ausreichend seines Haushaltes, Mittel zur Ausübung des Sports zur Verfügung zu stellen.

§ 20

Vereinigung und Namensänderung

Eine Vereinigung mit einem anderen Sportverein oder eine Namensänderung kann erfolgen:

a) in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn dies auf der 4 Wochen vor der Versammlung zu übergebenen Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt gekennzeichnet ist oder

b) in einer für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.

Eine Vereinigung oder Namensänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder.

§ 21

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn das zu einer in diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vereins beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt geheim.

§ 22

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. Trifft der Vorstand der SG Beelitz. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand der SG Beelitz ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und der Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand der SG Beelitz ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
6. Im Übrigen haben alle Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören z.B. Reisekosten oder Fahrtkosten.
7. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand der SG Beelitz können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand der SG Beelitz erlassen und geändert wird.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.11.1992, geändert am 09.01.1995, 17.01.2005, 26.01.2009, 25.01.2010, 27.01.2011, 23.01.2014, 22.01.2015, 23.03.2018 und letztmals auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2019.

1. Vorsitzender